



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. III. Der verwittweten Gräfin zu Sayn Gravamina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
April.

## S. III.

1646.  
April.Der verweir-  
tichten Grä-  
fin zu Sayn  
Gravamina.

Wohin sich die verwitte Gräfin zu Sayn, LOUISA JULIANA, gebohrne Gräfin zu Erbach, so wohl in puncto Sessionis & Voti wegen der Graffschafft Sayn, als auch sonst wider ihren Schwager, Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, puncto diversorum Gravaminum; sodann contra Chur-

Cölln und Chur-Trier wegen verweirgerter Investitur der Erb-Lehen, in gleichen wider den Abt zum Laach, dann den Freyherrn von Metternich, wegen des entwehreten Fleckens Bendorff, beschwehret, und ben dem Congress gehaltenen, ergeben die Memorialien sub N. I. II. III. IV. & V.

## N. I.

Dictatum Osnabr. d. 13. Apr.

Anno 1646.

Memoriale der verwitte Gräfin zu Sayn, Sessionem & Votum wegen der Graffschafft Sayn betreffend.

N. I.  
Der Gräfin  
zu Sayn  
Wittve Me-  
morial in  
puncto Sessi-  
onis & Voti.

Obwohl wir Louisa Juliana, Gräfin und Fräulein zu Sayn, gebohrne Gräfin zu Erbach, Wittve und Vormünderin, des gänzlichlichen Vorhabens gewesen, in Vormundschaft unser geliebten Fräulein Töchter, als gebohrne Gräfin zu Sayn, die Reichs-Session, wie vorhin allezeit und sonderlich nechsthin zu Regensburg auch geschehen, bey diesen Friedens-tractaten einnehmen, und also darneben unsere anliegende Privata beobachten zu lassen, als sofern, daß ob es gleich an deme, daß uns das leidige langwierige Krieges-Verderbniß, sonderlich aber durch unser Schwagers, Heren Graf Christians zu Sayn und Wittgenstein Liebden, unbillige Prozeduren, alle Mittel darzu entzogen worden, wir uns dennoch solche Session und Votum nichts desto weniger hiermit ausdrücklich reserviret haben, und so es uns je möglich, an noch selbsten zu Werke richten wollen: Gestalt wir auch, da vielleicht jemand, der sey gleich wer er immer wolle, sich entweder hiernächst anmassen wolte, oder aber bereits angemasset hätte, wegen obgemeldter unserer Töchter Graffschafft Sayn, einige Session zu nehmen, oder Vota zu führen, derentwegen hiemit per expressum solennissime protestiret, solches alles vor null und nichtig halten, und obgemeldten unsern Fräulein Töchtern alle und jede Nothdurfft bester massen darwider reserviret haben, unterdessen aber nicht unterlassen wollen, unsere und unser Fräulein Töchtere Beschwerde den sämtlichen Heren Chur- auch Fürsten und Ständen durch unseren Gewalthaber vorzutragen, massen wir auch ist wohl-ermeldte Heren Gesandte samt und sonders darneben höchstes Fleisses und in Gebühr hiemit ersuchen und bitten, uns als einer betrübtten fast allenthalben wider Gott und Recht bedrängten Wittwen und Waisen, vermöge Göttlichen Befehls und starker Anmahnung, in unser billigmäßigen Befugniß behülfflich zu seyn.

Und obschon bey diesen Friedens-tractaten von etlichen daffür gehalten werden will, als ob alle vom Jahr 1618. anhero ergangene Urtheil, Mandata und Befehle zu calliren und aufzuheben seyn; so halten jedoch Wir unser Orts uns gleichsam versichert, daß diejenigen, welche sich in ist-berührter Meynung befinden, dieselbe nicht ohne Unterscheid, sondern mehr von denen Urtheiln und Mandaten ic. verstanden haben werden (wann derselben etwa vorhanden seynd) welche ihren Ursprung ex causa belli haben, und also wegen des entstandenen Krieges gefallen seyn möchten: dann sonst weniger nicht wir, als viele andere Evangelische Stände mehr, denen die Römisch-Kaiserliche Majestät, als ein gerechtigster Vater und Schützer der Wittwen und Waisen und Bedrängten, mit Mandatis, Jussionibus und Urtheilen Ihr Kayserlich Amt rechtmäßig ertheilet hat, uns über eine solche illimitirte Meynung hoch-beschweret befinden würden, massen wir dann auch aus anderen Ursachen mehr je nicht hoffen wollen, daß dieses auf dasjenige, was von Kayserlicher Majestät ohne Respect der Partheyen rechtmäßig geurtheilet worden, ist wieder ungestossen, und also

Dritter Theil.

LII 2

so



1646  
April.

so wir und unsere geliebte Fräulein Tochter von ihrer Reichs-Gravisschafft verdrungen, dieselbe aber hergegen Ihre Hoch-Fürstlichen Durchlaucht und Gnaden zu Eöln und Trier, wie auch anderen mehr, also in die Hände gespielt, und consequenter wir unsers Juris quæfici unverschuldeter Weise entsetzet werden solten. Signatum Friedewald den 21. Martii 1646.

1646  
April.

LOUISA JULIANA,  
Gräfin zu Sayn &c.

N. II.

Diſat. Osnab. d. 13. April.  
Anno 1646.

Gravamina der Gräflich-Saynischen Frau Wittwen und Vormünderin &c.  
über Herrn Graf Christian von Sayn und Witgenstein &c.

N. II.  
Ejusd. Gra-  
vamina wie-  
der Graf Chri-  
stian von  
Sayn.

Ob wir wohl nach Absterben unsers in Gott ruhenden Edhnlings, Graf Lud-  
wig, des letzten Saynischen Manns-Stammes, nicht weniger seine hinterlassene Al-  
lodialia als Feuda hereditaria, in Vormunds Namen unserer geliebter beider  
Töchter, als unabweisliche Erb- auch respective Lebens-Folger, in würdlichen  
Besitz gehabt, und darüber mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät Protectorio als  
lernädigst begnadiget gewesen:

Ob auch wohl wir, nachdem unser Schwager, Herr Graf Christian von  
Sayn und Witgenstein, uns darin wider alle Rechte ganz Land-Fried brüchiger Wei-  
se, mit Occupation des Amts Alten-Kirchen turbiret, in Aula Cæsarea am 19ten  
Martii 1645. nicht allein Citationem ad videndum se declarari in pœnas fra-  
ctæ Pacis Publicæ, annexo Mandato de non offendendo & restituendo &c.  
wie nicht weniger Citation ad videndum se declarari in pœnam Protectorio  
insertam, erhalten und ihm insinuiret:

Ob auch wohl ferners, nachdem ermeldter Herr Graf Christian noch über die-  
sen begangenen Land-Fried-Bruch uns in unserm Wittwenthum, mit Wegnehmung  
unserer wenigen zum Hof Schönberg gehdriger Wiesen und Felder, und Sperrung  
uns gebührender Dienten, wie auch gewaltsamer Erpressung verschiedener Contri-  
butionen ganz indignè tractiret, nicht allein am 22. Martii und 26. Augusti  
zwey verschiedene Kaiserliche Rescripta de non offendendo ac turbando, nicht  
weniger am 24. Julii Anno 1645. arctius Mandatum restitutorium & Inhibi-  
torium sine clausula erhalten:

Ob wir auch wohl, nachdem ermeldter Herr Graf Christian mit ungegründet-  
ten und ungereimten Duplicis einkommen, vorlängst unsere zu Recht beständige Schluß-  
Schrift dargegen eingeliefert, und darauf des Kaiserlichen rechtlichen Ausschlags  
in Possessorio mit höchstem Verlangen in aller-unterthänigster Demuth sehnlich er-  
wartet haben, wie noch: Jedoch und nachdem immittelst ermeldter Herr Graf Chri-  
stian einen als den andern Weg mit wider-rechtlicher Usurpation und Detentation  
immer fortfähret, alsofern, daß er unsere Vormundschafts-Bediente zu Wege und  
Stege mit schießen, hauen und stechen feindlich anfället, auch nachdem er uns und  
den Unserigen noch darzu alle Alimenta abgestricket, sich ganz ungescheuet verlauren  
läßt, uns gar aus unserm Wittwenthum Friedewald zu jagen, und zwar mit solchem  
Trog und vormahls unter Reichs-Ständen unerhörten Insolenz, daß er auch der  
Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allerhöchsten Ober-Hauptes, allernädigstes  
erstes Rescriptum de dato Wien am 22. Martii offen wieder zurück gewiesen, das  
zweyte Kaiserliche Rescriptum aber durch seines angemasten Amtmanns Sohn ins  
Feld in die öffentliche Land-Strasse wegwerffen lassen, und es dabeneben an deme ist,  
daß wir uns, wo ihm in unser geliebten Tochter Väterlichem Erbe, dergestalt ferner  
zu grassiren länger nachgesehen würde, alsdann alles des uns zugefügten Schaden  
und Ungemachs an ihm heut oder morgen nicht im wenigsten zu erholen wissen:



1646.  
April.

Als beschweren wir uns derentwegen hiermit zum allerhöchsten, mit angeheffter demüthiger Bitte, es wollen der hochlöblichen Chur- auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räthe und Bottschafften, wegen unsers Wittventhums uns, und dann auch unseren freundlichen geliebten Töchtern, wegen ihrer Erb- und Eigenthums, wie auch gebührender Kunkel-Lehen halben, aus welchen allen ermeldeter Herr Graf Christian omnem succum & sanguinem sauget, unbeschwert befordersam erscheinen, damit wir samt und sonders aus solchen Land- Fried- brüchigen Troß und Gewalt unverlängert gerettet werden, und unsers notorischen Rechts in geschlossenem Possessorio ehest würcklich genießen mdgen. Signatum Friedewald, den 20. Februarii Anno 1646.

1646.  
April.

LOUISA JULIANA,  
Gräfin zu Sayn &c.

N. III

Diktat. Dsnabrück, den 14.  
Aprilis Anno 1646.

Gravamina der Gräflichen Saynischen Frau Wittwen und Vormünderin, contra Ihro Chur- Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln &c.

N. III.  
Eind. Gravamina gegen Chur-Eöln.

Obwohl das uhralte Geschlecht der Herren Grafen zu Sayn, ihr eigenthümliches Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, samt allen zugehörenden Pertinentiis dem Erb- Stifft Eöln, vor etlich hundert Jahren zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinwieder von Fälln zu Fälln, und noch letzlich in Anno 1594. am 7. Aprilis auf Eöln und Töchter zu Erb-Lehen empfangen, auch mit solcher Qualität von besagter Zeit an, in würcklichem ruhigen Besiß, biß außs Jahr 1636. inclusive ihnen gehabt:

Ob auch wohl, nachdem der gängliche Manns- Stamm obgedachter uhralter Herren Grafen zu Sayn, nach Absterben unsers in GÖtt ruhenden herzoggeliebten Eölnleins, Graf Ludwigs zu Sayn, als des Letzten von solchem Stamm, in Anno 1636. am 6. Julii, erloschen, und dennoch obgedachte aufgetragene Feuda, unseren freundlichen geliebten beyden minderjährigen Töchtern, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, gebornen Gräfin zu Sayn, nach besagten darüber habenden alt und neuen Investituren, notoriè heimgefallen, und wir derohalben deren Besiß, wie auch die Landes- Hulbigung eingenommen, und also ohne männligliches Contradiction in ruhiger Possession gewesen:

Ob auch wohl, nachdeme die Chur- Fürstliche Durchlaucht zu Eöln unter dem grundlosen Prætext einer Caducität, ermeldte unsere beyde Töchtere nicht allein solcher Erblichen, sondern auch des Kirspels Hannen, beneden vielen anderen uns freitigen Allocien und deren gehaltenen Besißes, wieder GÖtt und Recht armata manu verstorffen, und hergegen des Herrn Bischoffs zu Dsnabrück Fürstliche Gnaden, und Dero Herren Gebrüdere (Grafen zu Bartenberg) damit wiederrechtlich investiret, die Römisch- Kayserliche Majestät und des Reichs Cammer- Gericht, Anno 1636. am 14. Octobris per Mandatum penale de restituendo & amplius non turbando &c. wider Chur-Eöln, auch Bischoff zu Dsnabrück, und dessen Gebrüdere, und zwar bey Pen 10. Mark Goldes erkannt, die geklagte Invasion und Besetzung durchaus zu cassiren, die eingenommene Possession ohne einige Verweigerung oder Ausflucht wieder abzutreten und zu weichen, und als tuerici oft angebeutes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg cum omnibus pertinentiis ac fructibus perceptis & percipiendis, unverzüglich zu restituiren, und wieder uns keine fernere Gewalt that zu verüben noch zu attentiren, sondern uns und unsere Töchter, bey ruhiger Possession und Besiß dessen allen, ohne Eintrag oder Hinderniß, immer so lang und viel





1646. viel beständig gewehren und verbleiben zu lassen, biß ein anders mit Urthel und Recht  
 April. impetiret und erhalten seyn würde: 1646.  
 April.

Ob auch wohl Hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät und des Reichs Cammer-Gericht, in folgenden 1637. Jahr am 9. Januarii, wiederum ein neu und schärffer Mandatum & quidem sine clausula erkannt, darin den Beklagten nochmalts bey Pcen 10. Marc Goldes auferleget worden, daß sie offtbesagtes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, auch das ganze Kirspel Flammerfeld, Hann, Croppach, Alstadt, Kirburg, Alperode und alles andere cum omnibus pertinentiis & fructibus perceptis & percipiendis, atque omni causa, uns als Vormündern stracks ansehts würcklich erstatten und restituiren, die Possession unweigerlich wieder zu cediren, desgleichen auch alle und jede Beamte und Unterthanen der abgepresten Huldigung erlassen, die eingelegte Besatzung zu Ross und Fuß abduciren, die Eölnische Wapen allenthalben wieder abbrechen, und darentgegen die Sannische wieder anschlagen, alle causirte Kosten und Schaden, ohne einigen Entgelt resarciren, wieder uns und die Unsrige nicht das geringste ferner accentiren oder verüben, sondern uns und die Unsrige, auch dero künftigen Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts in infinitum (den Investituren gemäß) bey ruhiger Possession dessen allen, ohne einigen Eintrag und Hinderniß bleiben lassen solten:

Ob auch wohl ferners, nachdem obiges alles bey Chur-Eöln und dero Wirbeln nichts gefruchtet, die Römisch-Kaiserliche Majestät selbst die Chur-Fürstliche Durchlaucht, vermittelt eines Kayserlichen Manutenez-Befehlises am 14. Julii Anno 1637. ermahnet, uns mit unseren Töchtern, auch Dienern und Beamten von berührtem Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, und andern Mandatis begriffenen Orten keines weges zu verdringen:

Ob auch wohl überdieß die Römisch-Kaiserliche Majestät, Ihre Durchlaucht von Eöln am 20. Decembr. 1637. abermals und zum zweyten befehliget, auch ernstlich ermahnet, uns und unseren Töchtern mehrberührtes Amt Hachenburg ohne allen Verzug allerdings wieder abzurücken und zu restituiren, auch daß solchem allen also gehorsamlich nachkommen, in Zeit zweyer Monat zu dociren, oder aber der Actiorum und anderer Erkenntniß zu erwarten:

Ob auch wohl die Römisch-Kaiserliche Majestät am 6. Augusti 1638. die Chur-Fürstliche Durchlaucht von Eöln zum dritten befehliget, uns und unseren Töchtern (den vorigen Verordnungen gemäß) nicht allein das Amt Hachenburg und was darzu gehöriß, alsbald wieder zu restituiren, und der Gefällen, Renthen und Einkommen nutzen und genießen zu lassen, sondern auch mit Registrir- und Separirung des Archivi und andern Thätlichkeiten ganz in zuhalten und in Ruhe zu stehen:

Ob auch wohl allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät am 18. Octobris 1639. zum vierten mal befehliget, auch Kayserliche Paritiori-Urthel wieder Chur-Eöln ertheilet, denen in dieser Sach ergangenen und insinuirten Kayserlichen Verordnungen und Rescriptis mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Amtes Hachenburg und deren Pertinentien alles Innhaltß vollkomm- und sattfamlich zu geleben:

Ob auch wohl Allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät zum fünften am 19. Martii 1640. nachdem von Ihre Durchlaucht zu Eöln à Cesare male informato ad melius informandum, vel Principes Electores anmaßlich appelliret worden, nicht allein solche Appellation als unzuläßig verworffen, und den Notarium, welcher das Eölnische Appellations-Instrument aufgerichtet, seines Amtes suspendiret, sondern auch abermalige zweyte Paritoriam sefterwehnter massen ertheilet:



1646.  
April.

Ob auch wohl zum sechsten allerhöchst-gedachte Ihre Majestät verhoffet, die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln durch mündliche Remonstraciones zur Parition zu bringen, und durch Dero Kayserlichen und Reichs-Hoff-Rath, Herrn Graff Johann Ludwigen von Nassau, vermittelt Kayserlicher Credentialis de dato Regenspurg am 30. Septembr. 1640. Ihre Durchlaucht Insug zu aller Gnüge ausführlich anmelden lassen:

Ob auch wohl zum siebenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät über solches alles sub dato Regenspurg am 30. Maji 1641. wider Chur-Eöln behrliche Executoriales dieses Inhalts ergehen lassen, daß Ihre Durchlaucht bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Strafe den Paritori-Urtheilen ein gänglich und vollkommenes Gnügen und schuldige Parition leisten, und sich darwider keines weges setzen, oder solches verziehen und weigern solle, als lieb deroeselben sey Kayserliche schwere Ungnade und Poen zu vermeiden:

Ob auch wohl zum achten allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät am 12. Octobr. 1641. abermahliges Decret wider Ihre Durchlaucht zu Eöln ertheilet, denen in dieser Sache ergangenen und infinuirten Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution mehr benannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles ihres Inhalts innerhalb 6. Wochen vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten:

Ob auch wohl zum neunenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät solche 6. Wochen am 11. Februarii 1642. auf 6. Wochen prolongiret, dabey aber alles Eölnischen Gegen-Informirens und Excipirens ungeachtet, abermahls decretiret, den Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien alles Inhalts vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten, mit dem ausdrücklichen Anhange, wo Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht solchem also in prorogirter Frist nicht nachkommen würden, daß sie ist alsdann und dann als ist, in die Poen der Kayserlichen Executorialen einverleibet, erkläret und uns die Gerichts-Kosten, so darentwegen aufgelauffen, zu entrichten und zu bezahlen fällig seyn solten:

Zedoch und weil aller solcher nicht nur zweyer Cammer-Gerichtlichen, sondern auch neun Kayserlicher Mandaten, Decreten, Paritoriarum und Executorialium, sodann angebränter Straffe und Kayserlicher schwerer Ungnade allerdings ungeachtet, wir und unsere freundliche geliebte Töchtere und Pupilla, dennoch des Unfrigen nach wie vor (dessen sich dann der Allerhöchste, als ein Richter der Wittwen und Waisen vermähleinsten erbarmen wird) wieder Gott und Recht destituiret bleiben; und aber es sowohl bey ausländischen Cronen und Potentaten ein ungleiches Aussehen gewinnen, als auch dem gangen Römischen Reich und dessen heilsamer Verfassung verächtlich, zumahl der Römisch-Kayserlichen Majestät selbst und deren Hoheit verkleinerlich fallen, dann auch ohne das res mali exempli & detentandæ consequentia seyn würde, wann man lange viel Urtheil fällen, aber deren keines exequiren solte, zumahl aber in dieser unserer bey allen Völkern hochbegnadigten causa pupillari toties totiesque decisa:

Als beschweren wir uns vorangeregter wieder-rechtlicher Invasion und so viel-jähriger gewaltsamer Derentation nochmahls zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, uns, als einer verlassenen Trost-losen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechteten so oftmahls abgeurtheilten klaren Sachen um Gottes und der Barmherzigkeit willen beforderfam und behülflich zu seyn, damit wir vermähleinst zu dem unfrigen wieder gelangen, und vorangeregter eilff Kayserlicher Urtheile, vermittelt durchdringlichere Wege, würcklichen Genuß empfinden mögen. Datum Friedenwald den 20. Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,  
Gräfin zu Sayn ic.

N. IV.

1646.  
April.



1646.

April. Dictat. Osnabrug. d. 14.  
April. 1646.

N. IV.

1646.  
April.Gravamen der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin zc.  
contra Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier zc.N. IV.  
Ejusd. Gra-  
vamina con-  
tra Chur-  
Trier.

Demnach der hochwürdigste Herr LOTHARIUS, Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier, vor etlichen Jahren, das uhralte Gräflische Sannische Stamm-Haus und Amt Sann (welches die Grafen zu Sann, Erz-Bischoff HILLINO in Anno 1152. zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinweg auf Sohn und Töchter zu Erb-Lehen empfangen) samt allen dessen Pertinencien, unter dem unerfündlichen Prætext einer Caducität, gewaltthätig invadiret und zu sich gezogen, auch nicht allein den Pfortner erschossen, sondern auch alle Mobilia darab und hinweg nehmen lassen, welche sich gleichwohl höher als einer Tonnen Gold werth erstreckt gehabt: förders auch Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Successor, Herr Philips Christoff, jeziger Zeit Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier über solches alles, und noch dazu nicht allein das Sannische Schloß und Amt Freusberg unter ebenmäßigen, aber doch unbegründeten Vorgeben, sondern auch die darin gelegene eigenthümliche Güter und Höfe, so sich noch weit höher als hundert tausend Gulden belausen, de facto und mit Gewalt eingezogen, unerachtet die qualitas solcher auf Sohn und Töchter gehen der Erb-Lehen notori, wie auch wegen unserer vom Gräflichen Sannischen Stand noch übriger zweyer minderjährigen Töchter und Pupillen, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, ein Kayserlich Mandatum de restituendo, und förters ein Paritorium erhalten, dennoch aber bis dato zu keiner Restitution bey des beklagten Herrn Erz-Bischoffs Chur-Fürstlicher Gnaden gelangen können, alsoferne daß auch uns und wolerweldten unsern geliebten beyden minderjährigen Töchtern, nachdem uns solchergestalt alle Verlags- und Unterhaltungs-Mittel gewaltthätig aus den Händen gerissen und vorenthalten worden, alle Media entgehen, gegen einen solchen Potentiozem die Sache ferners auszutreiben:

So beschwehren wir uns demnach vorangeregter wieder-Nechtlicher Invasion und so viel-jähriger Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, es wolten der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räte und Botschafften, uns als einer verlassenen trostlosen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechten, und durch Paritiori entledigten Sachen, besunders auch behülfflich erscheinen, damit unsere freundliche geliebte Töchter zu allen vorenthaltenen Erb-Lehen fördersamt wieder gelangen, und dieser ihrer bisherigen großen Beschwerde durch zulängliche Mittel und Wege remediret werden möge. Datum Friedenwald, den 20. Februar. Anno 1646.

LOUISA JULIANA,

Gräfin zu Sann zc.

N. V.

Dictat. Osnabrug. d. 14.  
April. 1646.Gravamina der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin,  
contra den Abt zum Laach, eines, und Herrn Heinrichen Frey-Herrn  
von Mettermich, andern Theils.N. V.  
Ej. Gravamina wieder den  
Abt zu Laach  
und Heinrich  
Frey-Herrn  
von Metter-  
nich.

Demnach der Abt zum Laach, den Gräflichen Sannischen eigenthümlichen auf unsere freundliche geliebte beyde Töchter, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, als gebohrne Gräfin zu Sann, vererbhalten Flecken Bendorff am Rhein (unter dem unbegründeten Vorwand, ob wäre er, Abt, daselbst Eigenthums-Herr, die



1646. die Grafen von Sayn aber nur seine Vdgte gewesen, und consequenter solches Vdgt-  
 April. ten Recht nach Absterben unseris in Anno 1636. seelig verbliebenen Söhnleins, Graf  
 Ludwigs des letzten Saynischen Mansstammes, der Abtey wieder heim gefallen) hievor armata manu & de facto invadiret und die Unterthanen mit Gewalt zur Huldigung gezwungen: Nachgehends aber Herr Heinrich, Frey-Herr von Metternich, gewesener Gubernator der Vestung Ehrenbreitstein zugefahren, und unter dem Schein einer von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, (gleichwol aber unser und der unsrigen ganz ungehöret) etwan erlangter Investitur den ermeldten Abt zum Laach wieder heraus getrieben, darentgegen aber die Saynische Unterthanen zu besagtem Bendorf ihme zu huldigen, mit Krieges Gewalt angezwungen; und wir dannhero, in Ansehung dieser beyder, daß unsere zu sich reißender, und am Kayserlichen Hoff darüber configirender Parteyen, zu Wieder-Erlangung wolermeldter unserer Erbguets, um so viel desto schwerer gelangen können, allhie weil, unerachtet wir unsere rechtmäßige Interventions-Klage in Aula Imperiali vor gar langer Zeit eingegeben, demnach aber beyde Gegentheile concumaciter nichts darauf verhandeln wollen:

Als beschwehren wir uns vorangeregter gewaltsamen Invasion und so viel jähriger wieder-Rechtlicher Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, nachdem wohlermeldte unsere freundliche beyde minderjährige Töchter und dero Gräflich Hauß Sayn desfalls viel hundert Jahr hero in ruhiger Possession gewesen, und demnach ohnerkandtes Rechts de facto nicht davon verdrungen, sondern bis ein anders gegen sie mit Recht ausgeführt, billig dabey gelassen werden sollen.

Es wollen demnach der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räthe und Bottschaften uns und den unsrigen, als verlassenen hochbedrängten Witwen und Wäylen, in dieser unser gerechten Intervention-Sach beförderlich, auch dergestalt behülfflich erscheinen, damit voremeldte unsere freundliche geliebte Töchter, zu ihrem bishero mit Gewalt abgedrungenen uhraltten Erb-Gut, unaufhältlich wieder gelangen, und diesem ihren hochangelegenen Gravamini durch gebührende Mittel und Wege fordersamst remediret werden möge. Datum Friedenwald den 20sten Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,  
 Gräfin zu Sayn.

#### §. IV.

Sam-Wittgensteinsche Protestation dagegen.

Was vor eine Protestation wider so Manns-Stammes, in specie des Gräthanes der verwitbten Gräfin zu Sayn, fens Christians, gleich nachhero inter-geschehens Anbringen, Nahmens des poniret worden, ergiebt das sub N. I. Gräflichen Sayn- und Wittgensteinschen hier anliegende Memoriale.

#### N. I.

Dickt. Osnabr. d. 22. April.  
 Anno 1646.

Der Gräflich-Wetterauischen Abgesandten Memoriale und Protestation gegen die verwitwete Gräfin zu Sayn.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte, Groß-günstige, Hochgeehrte Herren.

Was von wegen der Hoch-wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Loui-  
 Dritter Theil. M m m S/E